



Faltenunterspritzung: Bundeszahnärztekammer versus europäisches Recht

Autor_Dr. Thomas Ratajczak

_Mit der Frage, was ein Zahnarzt kosmetisch tun darf, befassen sich zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen. Großer Beliebtheit erfreuen sich Kurse zur Lippen- und Faltenunterspritzung. Dabei werden – auch gezielt für Zahnärzte – Unterspritzungstechniken für den gesamten Gesichts- und Halsbereich gelehrt.

Das Verwaltungsgericht (VG) Münster hat nun in einem wohl noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 19.04.2011 – 7 K 338/09 – das Unterspritzen von Falten oder zu anderen kosmetischen Maßnahmen im Gesicht außerhalb der Lippen als nicht durch die zahnärztliche Approbation gedeckt bezeichnet. Das Urteil hat zu einer Abmahnwelle seitens einer für diesen Bereich in Deutschland nicht bekannten Schweizer Firma über eine – für diesen Bereich auch nicht weiter bekannte – Freiburger Anwaltskanzlei

geführt. Trat man dieser Abmahnung allerdings dezidiert entgegen, hörte man nichts mehr. Dabei hätte uns schon als Kanzlei gar zu sehr interessiert, was denn die Schweizer Abmahnfirma mit ihren deutschen Vertragspartnern für Verträge hat, wenn sie glaubt, daraus eigene Schadensersatzansprüche ableiten zu können.

Der Ausgangspunkt des Urteils ist zweifellos richtig, wenn es feststellt, dass sich bei jeglichem zahnärztlichen Handeln die Frage stellt, ob es von der Approbation gedeckt ist. Das Urteil ist aber falsch, soweit es die Zahnheilkunde extraoral nur auf den Bereich der Lippen, also das Lippenrot erstrecken will.

Die Zahnheilkunde wird durch europäisches Recht näher bestimmt. Nr. 22 Satz 2 der Erwägungen zur Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 erklärt (in leichter Abweichung von der deutschen Fassung

der aufgehobenen Richtlinie 78/687/EWG vom 25.07.1978 – dort verwendet Art. 5 Satz 1 den Begriff Gewebe im Singular):

„Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass dem Zahnarzt in seiner Ausbildung die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten von Zähnen, Mund und Kiefer sowie der dazugehörigen Gewebe vermittelt werden.“

In der englisch- sowie der französischsprachigen Fassung der Richtlinie ist – übereinstimmend mit den entsprechenden Textfassungen der Richtlinie 78/687/EWG – von „associated tissues“ bzw. „tissus attenants“, also von den „umgebenden Geweben“ die Rede. Dieses umgebende Gewebe definiert sich also nach Zähnen, Mund und Ober- und Unterkiefer und meint damit den Gesichts- und nicht den Kauschädel. Umgebende Gewebe sind nicht nur „innen“, sondern auch „außen“.

1950 gründete sich der „Facharztverband für Zahn, Mund- und Kieferkrankheiten“ wieder. Dieser Facharztverband beinhaltete die damaligen Mund- und Kieferchirurgen. In einem Aufsatz von Hoffmann-Axthelm, Die geschichtliche Entwicklung der Mund, Kiefer- und Gesichtschirurgie, veröffentlicht in dem von Karl Schuchhardt herausgegebenen Jahrbuch Fortschritte der Kiefer- und Gesichtschirurgie, Band 21, 1976, S. 1 [7] heißt es dazu:

„Bereits auf der Tagung am 25. und 26. November 1950 dieses Verbandes schlug daher ... Wassmund in einem ausführlichen Grundsatzreferat den Titel Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtskrankheiten vor.“ – „Die Nennung von Gesichtskrankheiten im Fachtitel“, so argumentierte er damals, „ist berechtigt und notwendig, da die Mundhöhle und Kieferknochen sich nicht trennen lassen von den deckenden Weichteilen.“ Dies belegte er an den unspezifischen und spezifischen Entzündungen, bei Frakturen, Tumoren und Spaltbildungen. Letztere leiteten über zum Thema Gesichtsplastik. Diese „wird immer mehr zu einer unbestrittenen Domäne unseres Faches, schon deswegen, weil der Allgemeinchirurg und auch der Hals-, Nasen- und Ohrenarzt die zahnärztlich-orthopädischen Verbandsmittel und Stützapparaturen nicht beherrscht, ohne die man die Gesichtsplastik erfolgreich nicht ausführen kann“. Ausdrücklich stelle Prof. Dr. Dr. Wassmund fest, dass dieser Fachchirurg „aus der Zahnheilkunde gewachsen ist und auch weiterhin auf dem Mutterboden der Zahnheilkunde wachsen muss“.

Die Bezeichnung Zahnheilkunde ist eine nicht ganz korrekte Verkürzung der zahnärztlichen Disziplinen auf den Mund(innen)bereich. Der Begriff der Zahnheilkunde umfasst die Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der sich umgebenden bzw. der dazugehörigen Gewebe ohne Beschränkung auf die „unmittelbare“ Umgebung wie z.B. die Lippen.

Zähne, Mund und Kiefer bilden den sog. Gesichtschädel. Dieser umfasst jedenfalls die beiden Kieferbereiche Mandibula und Maxilla. Inwieweit die Orbita dazugehört, ist vor allem für die Frage von Bedeutung, welche Le-Fort-Operationen zur Zahnheilkunde gehören. M.E. wird man die Grenze mit dem Maxillaknochen ziehen müssen, sodass Faltenunterspritzungen der Naso-Labialfalte zur Zahnheilkunde gehören, Faltenunterspritzungen im Augenliderbereich aber nicht mehr, im Halsbereich nur sehr bedingt.

Die Bundeszahnärztekammer vertritt allerdings in einem Beschluss vom 13.04.2011 eine restriktivere Ansicht:

„Bei der Augmentation der Lippen und/oder perioraler Falten handelt es sich um kosmetische Eingriffe, die ärztliches, diagnostisches Fachwissen erfordern, um einer Gesundheitsgefährdung durch den Eingriff vorzubeugen. Die Eingriffe sind daher als Heilkunde anzusehen. Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Der von der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde umfasste Bereich erfasst das zum Mund gehörende Gewebe, d.h. den Mundinnenraum, begrenzt durch das Lippenrot. Die Lippenunterspritzung ist deshalb vom Begriff der Zahnheilkunde umfasst und darf von Zahnärzten ausgeführt werden. Die Behandlung der Gesichtsoberfläche, insbesondere der perioralen Falten oder der Naso-Labial-Falten gehört dagegen grundsätzlich nicht zu den der Zahnheilkunde zugewiesenen Körperbereichen.“

Der Beschluss verkennt, dass das Lippenrot nicht die Zahnheilkunde begrenzt. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte die Frage schlussendlich entscheiden werden.

_Kontakt

cosmetic
dentistry

Dr. Thomas Ratajczak

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht,
Fachanwalt für Sozialrecht, Justitiar des BDIZ EDI
Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER Rechtsanwältinnen
Berlin · Düsseldorf · Essen · Freiburg im Breisgau ·
Köln · Meißen · München · Sindelfingen
Posener Str. 1
71065 Sindelfingen
Tel.: 0 70 31/95 05-18 (Frau Balda)
Fax: 0 70 31/95 05-99
E-Mail: ratajczak@rmed.de
www.rmed.de

